

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 37/13 S

L 1 KR 227/13 B (Sächsisches LSG)
S 31 SF 500/13 AB (SG Dresden)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2013 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 4. November 2013 - L 1 KR 227/13 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Dresden hat mit Beschluss vom 26.9.2013 das Ablehnungsgesuch gegen den Richter am SG S. wegen Besorgnis der Befangenheit verworfen. Die gegen diesen Beschluss des SG Dresden gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 4.11.2013 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 9.12.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde ("Antrag auf Zulassung der Revision") eingelegt.
- 2 Eine Beschwerde an das BSG ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

